



GEMEINDE KIRCHDORF AN DER AMPER

Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Kirchdorf an der Amper (Benutzungssatzung)

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Kirchdorf an der Amper:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchdorf an der Amper und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler aus dem Gemeindebereich Allershausen, Kirchdorf an der Amper und Kranzberg gestattet. Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit den Gemeinden Allershausen und Kranzberg abwechselnd in den Gemeinden Allershausen, Kirchdorf an der Amper oder Kranzberg durchgeführt.

§ 2

Personal, Organisation

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder aus den Gemeinden Allershausen, Kirchdorf an der Amper und Kranzberg. Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit den Gemeinden Allershausen und Kranzberg das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal an.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die Ferienbetreuung übernimmt die Gemeinde Kirchdorf an der Amper, wenn die Ferienbetreuung in Kirchdorf an der Amper durchgeführt wird (siehe § 1 Abs. 2). Für den inneren Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leitung eigenverantwortlich.

§ 3

Festlegung der Termine, Öffnungszeiten

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden in Abstimmung zwischen den Gemeinden Allershausen, Kirchdorf an der Amper und Kranzberg festgelegt. Stichtag für die Anmeldung zu den Herbstferien ist jeweils der 30.06. des Jahres für das darauffolgende Schuljahr. Stichtag für die Faschings- und Osterferien ist der 30.11. für das jeweilige Schuljahr. Stichtag für die Pfingst- und Sommerferien ist der 28.02. für das

jeweilige Schuljahr. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden.

- (2) An den gesetzlichen Feiertagen, der 3. und 4. Woche der Sommerferien sowie in den Weihnachtsferien bleibt die Ferienbetreuung geschlossen. In den Schulferien findet in Kooperation mit den Gemeinden Allershausen und Kranzberg abwechselnd eine Ferienbetreuung statt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten oder Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Ferienbetreuung ist in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können von der Gemeinde, die die jeweilige Betreuungswoche anbietet, festgelegt werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Grundschüler, die einen Anspruch auf Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetreuungsanspruchs haben. Ein Anspruch besteht schrittweise ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder der 1. Jahrgangsstufe. Zum Schuljahr 202029/30 haben Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 Anspruch auf Ferienbetreuung.
- (2) Bei ausreichenden Platzkapazitäten werden auch Grundschüler ohne Anspruch nach Abs. 1 in die Ferienbetreuung aufgenommen.

§ 5 Ausschlussgründe

Ein triftiger Ausschlussgrund (zeitweise oder vollständig) aus der Ferienbetreuung kann sein:

- a. Durch ein Kind ist die Unversehrtheit der Anwesenden (Kinder oder Personal) in der Ferienbetreuung erheblich gefährdet,
- b. Gegen Regelungen der Ferienbetreuung wird wiederholt verstoßen,
- c. Die Gebühr wird trotz Fälligkeit nicht entrichtet.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Kirchdorf an der Amper Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Ferienbetreuungsgebührensatzung.

§ 7 Verpflegung

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper bietet im Rahmen der Ferienbetreuung ein kostenpflichtiges Mittagessen an. Außerdem wird eine kleine Brotzeit als Frühstück angeboten, welche in der Benutzungsgebühr enthalten ist.

§ 8 Anmeldung, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt durch Abgabe der vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen zur interkommunalen Ferienbetreuung bei der Gemeinde, die die

jeweilige Betreuungswoche anbietet.

- (2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich.
- (3) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, evtl. Allergien/Unverträglichkeiten). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Ferienbetreuung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

§ 9 Krankheit

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Ferienbetreuung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Kirchdorf an der Amper nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 11 Unfallversicherung

Für Besucher der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 12
Schülerbeförderung

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Kirchdorf an der Amper,

Gerlsbeck
Erster Bürgermeister